

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftungen des privaten Rechts)

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstfeldbruck, Münchner Str. 5, 82256 Fürstfeldbruck

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden

**Albert Ruhland Elektrotechnik GmbH
Ledererstr. 7, 82256 Fürstfeldbruck**

Betrag der Zuwendung in Ziffern
1.000,00

Betrag der Zuwendung in Buchstaben
eintausend Euro

Tag der Zuwendung
18.09.2025

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☒

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Jugend, sozialer Aufgaben, Natur und Umweltschutz nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Fürstfeldbruck, StNr. 117/147/00113, vom 26.03.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Jugend, sozialen Aufgaben, Natur und Umweltschutz verwendet wird.

- ☐ Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- ☐ Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Diese Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt. Dem Finanzamt Fürstfeldbruck wurde mit Schreiben vom 07.01.2022 die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt.



Fürstfeldbruck, den 01.10.2025

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers
Norbert Gebhard, Mitglied des Vorstands

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)